

Stellungnahme der
Strafverteidigervereinigungen:

>eckpunkte<

für eine

**modernisierung des
strafverfahrens**



Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen: »Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens« (BReg Mai 2019)



Berichterstatter: Stefan Conen (Berlin), Prof. Dr. Helmut Pollähne (Bremen),
Jasper von Schlieffen (Berlin), Thomas Uwer (Berlin)

Berlin, 2. August 2019

organisationsbüro
Strafverteidigervereinigungen

fanny-zobel-str. 11
d - 12435 berlin
(0)30- 5770 1769

info@strafverteidigertag.de
www.strafverteidigertag.de

geschäftsführung:
thomas uwer
jasper von schlieffen

bankverbindung:
strafverteidigervereinigungen
de87 1001 0010 0122 0341 04
bic: PBNKDEFF
U-St.-ID: DE217625022

mitglieder:

baden-württembergische
strafverteidiger e.V.

initiative bayerischer
strafverteidigerinnen und
strafverteidiger e.V.

vereinigung berliner
strafverteidiger e.V.

hamburger arbeitsgemeinschaft
für strafverteidigerinnen und
strafverteidiger e.V.

vereinigung hessischer
strafverteidiger e.V.

schleswig-holsteinische
strafverteidigervereinigung e.V.
strafrechtsausschuss des kölnler
anwaltsverein e.V.

strafverteidigerinnen- und
strafverteidigerverein
mecklenburg-vorpommern e.V.

vereinigung niedersächsischer
und bremer strafverteidigerinnen
und strafverteidiger e.V.

strafverteidigervereinigung
NRW e.V.

strafverteidiger sachsen /
sachsen-anhalt e.V.

freispruch

mitgliederzeitung der
strafverteidigervereinigungen

issn: 2196 - 9868
redaktion: thomas uwer
freispruch@strafverteidigertag.de
adresse: s.o.
erscheinungsweise: halbjährlich

I. Vorbemerkung

Die Mitte Mai von der Bundesregierung vorgelegten sog. »Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens« stellen ein semantisches Rätsel dar. Ein Gesetz ist ein Gesetz – soll es geändert werden, dann machen sich Fachreferenten (Referentenentwurf) und Fachpolitiker (Regierungsentwurf, Gesetzentwurf) Gedanken, wie es konkret sinnvoll geändert und neu gestaltet werden kann. Was »Eckpunkte« sind – eine Vorstufe für einen Entwurf, eine Willensbekundung, ein Pflichtenheft? – bleibt genauso unklar, wie der Adressat des Papiers. Formuliert werden darüber hinaus nicht im engen Sinne »Eckpunkte«, also die äußeren (rechtlichen) Begrenzungen, innerhalb derer das Strafverfahren (um)gestaltet werden kann oder sollte, sondern ein Sammelsurium an Einzelvorschlägen ohne erkennbaren roten Faden. Wenn im folgenden Stellung genommen wird, dann also unter dem Vorbehalt, dass nicht geklärt ist, wozu es sich eigentlich handelt (und – konsequenterweise – auch ohne um Stellungnahme gebeten worden zu sein).

Vielleicht ist es dem besonderen Format des »Eckpunkte«-Papiers geschuldet, dass es, gemessen an den z.T. sehr weitreichenden Folgen für das Strafverfahren und die Rechte von Beschuldigten, recht sorglos formuliert ist. Dies beginnt bereits mit dem Begriff der »Modernisierung«. Dass die »Eckpunkte« das seit Jahren diskutierte Thema »audiovisuelle Dokumentation« nur am Rande und unter dem Gesichtspunkt des »Opferschutzes« behandeln, weckt Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Modernisierungsbemühens. Wer ernsthaft von einer »Modernisierung des Strafverfahrens« sprechen will, kommt nicht um die Feststellung herum, dass die Digitalisierung kostengünstige und hocheffiziente technische Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung geschaffen hat. Obgleich die Argumente für den Einsatz digitaler Technik zur audiovisuellen Dokumentation in zahlreichen Schriften umfänglich dargelegt wurden, will der Entwurf an dem geradezu archaischen und hochgradig fehlerbehafteten System festhalten, die Inhalte von Vernehmungen manuell zu dokumentieren. Damit steht Deutschland

nicht nur im europäischen Vergleich außerordentlich schlecht dar, sondern es belastet die knappe Ressource Justiz in strafrechtlichen Hauptverhandlungen mit der mühseligen Aufklärung, was Zeugen im Ermittlungsverfahren wirklich gesagt haben und mit Streitigkeiten darüber, was eine Beweisperson in der Hauptverhandlung ausgesagt hat.

Nun mag es darüber, was ein Strafverfahrensrecht »modern« macht – genauso wie dafür, wann ein Beweisantrag »missbräuchlich« gestellt wird – unterschiedliche Auffassung geben, die grundrechtlichen »Eckpunkte« des Strafverfahrens sind indessen bereits lange und sehr ausführlich formuliert. Das Strafprozessrecht ist unmittelbarer Ausdruck und Garantie rechtsstaatlichen Handelns, hergeleitet aus der Menschenwürdegarantie (Art. 1 GG), dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) und darüber hinaus aus dem Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2, 3 GG) und den damit verknüpften formellen Bestimmungen der Art. 103, 104 GG. Diese Regelungen stehen nicht umsonst im Grundgesetz – sie stellen zentrale *Schutzrechte* dar. Sie bewahren die einer Straftat Beschuldigten davor, zum Objekt eines gegen sie geführten Verfahrens (gemacht) zu werden, sie unterwerfen den Entzug der Freiheit durch Strafe einer besonderen Begründungspflicht, begrenzen das Ausmaß der Strafe und verpflichten das urteilende Gericht zur Ermittlung der materiellen Wahrheit (eines Tatvorwurfs). Von Prozessmaximierung und Ressourcenschonung steht dort – trotz Beschleunigungsgebot – nichts.

Auch das viel bemühte Beschleunigungsgebot stellt sich zuallererst als Schutz von Beschuldigten vor der willkürlichen Verschleppung von Verfahren dar, vor allem, wenn sie sich in Untersuchungshaft befinden (BVerfGE 122, 248/279). Mehr nebenbei schützt es auch die »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege«. Wie lange ein Verfahren dauern darf, hängt von der Schwere des Tatvorwurfs, vom Umfang des Verfahrens und der Belastung der Beschuldigten ab (Jarass/Pieroth, GG-K, 15. Aufl., 2018, Art. 20, Abs. 3, Rn. 144), keineswegs aber von der Urlaubsplanung oder der berühmten »Ressourcenknappheit« der Justizverwaltung. Wenn es der Justiz an Ressourcen mangelt, es an Richter*innen und Geschäftsstellenmitarbeiter*innen fehlt oder an geeigneten Sitzungssälen, dann darf dies nicht zulasten von Beschuldigten gehen. Anders formuliert: Der/die (beschuldigte) Bürger*in darf nicht für Staatsversagen in Haft genommen werden. Ausgerechnet das »Eckpunkte«-Papier enthält aber Änderungsvorschläge, die das Ziel der Ressourcenschonung und schnelleren Verurteilung mit abgespeckten Beschuldigtenrechten erkaufen sollen.

Es mag »modern« sein, die Überlastung der Justiz zu beklagen und dafür ausgerechnet die Anwaltschaft verantwortlich zu machen. Davon aber, dass die »Funktionstüchtigkeit« der Justiz ernsthaft bedroht wäre, kann trotz aller Mängel nicht ernsthaft die Rede sein. Sicher: Eine Reform des Strafprozesses tut Not, aber eine, die sich der bekannten Fehlerquellen des Vor- und Hauptverfahrens annimmt und endlich die (von den Justizverwaltungen erbittert bekämpfte) »Modernisierung« in Form der nicht erst gestern erfundenen audiovisuellen Aufzeichnung im Ermittlungs- und Hauptverfahren angeht. Die rechtsstaatlichen »Eckpunkte« einer solchen Reform sind bereits formuliert. Wer dahinter zurückgeht, modernisiert nicht, sondern schleift die rechtsstaatlichen Errungenschaften der Moderne ab.

II. Zu den Einzelvorschlägen

1. Bündelung der Nebenklagevertretung

Die beständige Ausweitung der Nebenklage (s. auch unten zu 2.) – ebenso beständig begleitet vom weiteren Ausbau zusätzlicher sog. »Opferrechte« – hat zunehmend zu einem Strafprozess geführt, in dem von »Waffengleichheit« i.S.d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK immer weniger die Rede sein kann. Dabei ging es eigentlich um die Waffengleichheit zwischen Staatsanwaltschaft und (inquisitorischem) Gericht auf der einen und der beschuldigten/angeklagten Person ggf. ihrer Verteidigung auf der anderen Seite. Im Zusammenhang mit der Nebenklagevertretung von »Waffengleichheit« zu reden (so zumindest missverständlich die Eckpunkte zu 1.), erweckt den unzutreffenden Eindruck, auch die Nebenklage könne aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK Ansprüche auf ein faires Strafverfahren ableiten, womit zugleich die Tendenz verstärkt wird, die Gewichte im Strafprozess weiter zu Lasten angeklagter Personen – der eigentlichen Adressaten des Art. 6 EMRK – zu verschieben.

An mehreren Stellen sprechen die »Eckpunkte« von den »Opfern«, etwa von »Opferinteressen« (bei der Nebenklage zu 1.), »Opferanwälten« (zu 2.) oder von den »Opfern von Sexualstraftaten« (zu 12.) – ein um sich greifender Sprachgebrauch, der mit der Unschuldsvermutung nicht in Einklang zu bringen ist. Im Zusammenhang mit der Bündelung der Nebenklage ist daran zu erinnern, dass die Nebenklagevertretung nicht der Wahrnehmung »der Opferinteressen« dient, sondern der Interessen von Personen, die reklamieren, »Verletzte« zu sein (so der offizielle, aber nicht weniger problematische Sprachgebrauch der StPO), also höchstens »mutmaßliche« Opfer.

Ungeachtet dessen ist es sicher richtig, den »Aufmarsch« einer großen Zahl von Nebenklagevertreter*innen insb. dort zu verhindern, wo diesen nur wenige angeklagte Personen gegenüberstehen (wie geschehen etwa im NSU-Prozess oder im Loveparade-Verfahren). Nach geltendem Recht hat die Justiz Einfluss darauf allerdings nur im Rahmen der Beiordnung gem. § 397a Abs. 1 StPO, was nun durch Einführung eines § 397b StPO legalisiert werden soll. Einer übergroßen Zahl frei gewählter Anwält*innen (Eckpunkte: »zusätzlich ein Individualbeistand seines Vertrauens auf eigene Kosten«) würde man damit nicht Herr, womit zugleich deutlich wird, dass es offenbar vorrangig um fiskalische Interessen geht. Diese wären einfacher bedient, wenn die in § 397a Abs. 1 StPO vorgesehene Möglichkeit, dem Nebenkläger ungeachtet seiner finanziellen Verhältnisse einen Nebenklagevertreter beizuordnen, abgeschafft oder eingeschränkt würde.

Die vorgeschlagene Lösung einer »Bündelung der Nebenklagevertretung« durch das Gericht erscheint demgegenüber wenig sinnvoll, weil sie schematische, die Interessen des Nebenklägers übergreifende Vereinfachungen begünstigt. Dies zeigt sich an der Unterstellung des Entwurfs, die Angehörigen einer getöteten Person verfolgten gleichgerichtete Interessen. Die Praxis zeigt, dass die Interessen von Nebenklägern

vielgestaltig sind. Den einen geht es um eine gerichtliche Aufklärung des Sachverhalts, den anderen um eine Schuldfeststellung, wieder anderen um eine möglichst hohe Strafe oder um die Zuerkennung von Schadensersatz. Diese Interessen können massiv miteinander in Konflikt geraten und sie können sich vor allem im Lauf der Hauptverhandlung ändern. Soll die Entscheidung über die »Bündelung der Nebenklagevertretung« der Subjektstellung und Autonomie des Nebenklägers Rechnung tragen, wird das Gericht mit der schwierigen Aufgabe belastet, die Interessenlage der einzelnen Nebenkläger zu ermitteln und später aufkommende Konflikte zu moderieren. Es ist zu erwarten, dass sich damit der Arbeitsaufwand der Gerichte erhöht, was kaum die Absicht des Entwurfs sein dürfte. Ob die trotz allem im Grunde zu begrüßende Regelung (etwa in puncto Anwendungsbereich) dennoch die erhofften Wirkungen zeitigt, wird freilich erst die Praxis zeigen, zumal die einschlägigen Fälle eher selten sind.

2. Ausweitung der Nebenklageberechtigung auf alle Vergewaltigungstatbestände

Wie bereits zu 1. angemerkt, soll die Nebenklageberechtigung einmal mehr ausgeweitet werden (mehr als zehnmals in 30 Jahren), wobei der unzutreffende Eindruck erweckt wird, es handle sich nur um die Korrektur einer durch die letzte Verschärfung des Sexualstrafrechts verursachten Lücke gegenüber dem ‚alten‘ Recht: Die Bundesregierung sprach nicht zufällig von einer »Erweiterung des Beiordnungsanspruchs« (Bt-Drs. 19/5554, 8).

Die Überschrift (s.o.) ist ohnehin irreführend, denn die »Nebenklageberechtigung« (§ 395 Abs. 1 StPO) erfasst bereits jetzt nahezu alle Sexualstraftaten; vielmehr geht es um die Ausweitung des Beiordnungsanspruchs gem. § 397a Abs. 1 StPO (auf Kosten des Angeklagten, wenn es zur Verurteilung kommt).

Mit der Einfügung des Vergehens gem. § 177 Abs. 6 StGB in den Katalog des § 397a Abs. 1 Nr. 1-3 StPO würde die bisherige Systematik aufgebrochen, die (vorbehaltlich besonderer Schutzbedürftigkeit gem. Nr. 4 und 5) auch sonst nur bei Verbrechenstatbeständen einen voraussetzungslosen Beiordnungsanspruch begründet: Ein Dambruch, der absehbar Nachahmung finden wird. Zugleich würde § 177 Abs. 6 StGB auf dem Umweg über § 397a Abs. 1 StPO faktisch zum ›Verbrechenstatbestand‹ befördert.

In Anknüpfung an die Vorbemerkungen ist schließlich daran zu erinnern, dass dem Strafprozessrecht »Opferanwälte« fremd sind und fremd bleiben müssen – ihnen gegenüber stehen auch keine »Täteranwälte«: Es bleibt zu hoffen, dass Nebenklageberechtigten auch weiterhin Rechtsanwält*innen, und keine »Opferanwälte« beigeordnet werden (wenn überhaupt).

3. Vereinfachung des Befangenheitsrechts

Die in den Eckpunkten vorgesehene »Modernisierung« des Strafverfahrens macht auch vor weiteren Einschnitten im Befangenheitsrecht nicht halt: »Die Möglichkeiten, Hauptverhandlungen durch – statistisch gesehen – in aller Regel unbegründete Befangenheitsanträge zu obstruieren, sollen verringert werden.«

Den Hinweis auf die Statistik aufgreifend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der Studie von *Dölling und Feltes* über »die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten« aus dem Jahr 2000 Ablehnungsgesuche in lediglich zwei Prozent der Verfahren angebracht werden. Nach dem Strafkammerbericht von Ferber aus dem Jahr 2017 werden Befangenheitsgesuche in höchstens fünf Prozent der Verfahren angebracht. Statistisch gesehen bilden Befangenheitsgesuche also nach wie vor eine Quantité Négligeable. Bereits aus diesem Grund ist kein weiterer Reformbedarf zu erkennen.

Hinzu kommt, dass das Befangenheitsrecht zuletzt durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.8.2017 mit dem Ziel geändert wurde, »Verzögerungen im Verfahrensfortgang« zu vermeiden (Bt-Drs. 18/11277, S. 13). So wurde geregelt, dass bei einer Richterablehnung vor Beginn der Hauptverhandlung gleichwohl mit der Hauptverhandlung begonnen und der Anklagesatz verlesen werden kann (§ 29 Abs. 1 S. 2 StPO). Weiterhin wurde im Verfahren über die Ablehnung das sog. schriftliche Verfahren eingeführt, das es dem Gericht ermöglicht, die Anbringung und Entscheidung des Ablehnungsgesuchs weitestgehend aus der Hauptverhandlung herauszuhalten. Bevor nun weitere Reformen durchgeführt werden, um statistisch irrelevanten Krisenfällen abzuwehren, sollten zunächst einmal die praktischen Erfahrungen mit dem neuen Instrumentarium abgewartet und eine Evaluation durchgeführt werden.

Schon jetzt ist anzumerken, dass die geplante Abschaffung der Wartepflicht das Ablehnungsrecht zu Lasten von Beschuldigten völlig aushöhlen würde. Die vorgesehene Fristregelung würde es dem/der abgelehnten Richter*in ermöglichen, wesentliche Kernstücke der Beweisaufnahme bei entsprechend enger Terminierung an einer Mehrzahl von Hauptverhandlungstagen vorzunehmen, bevor über den Antrag überhaupt entschieden ist.

4. Vereinfachung des Beweisantragsrechts

Unter Punkt 4 des Eckpunktepapiers wird unter dem Stichwort der »Vereinfachung« der Abschaffung des Beweisantragsrechts als wirksames Teilhaberecht der Verteidigung bei der Wahrheitsfindung das Wort geredet:

Zum einen soll das Wesen des Beweisantrags gesetzlich fixiert und hierbei das richterlich ersonnene Kriterium der »Konnexitätsdarlegung« fester Bestandteil dieser Legaldefinition werden. Zum anderen soll die Ablehnung eines Beweisantrages wegen Verschleppungsabsicht vereinfacht werden, indem die Voraussetzungen einer An-

nahme dieses Ablehnungsgrundes abgesenkt werden. Dabei soll es jedoch nicht bleiben. Die dem/der Antragsteller*in tatrichterlich unterstellte Verschleppungsabsicht soll revisionsrechtlicher Überprüfung entzogen sein.

a. Bereits die titelgebende Behauptung der Vereinfachung des Beweisantragsrechts entpuppt sich als Euphemismus. Vereinfacht wird nicht das Beweisantragsrecht, sondern die tatrichterliche Handhabe, sich Beweisanträgen zu entledigen. Beweisanträge selbst werden komplizierter, wenn das Merkmal der Konnexität, zumal ggfs. in Form der sog. »weiteren Konnexität«, Gesetz wird.

Das Eckpunktepapier zeugt hier auch nicht von koalitionsinterner Durchdringung der Materie, sondern mehr von schlichter Übernahme der Positionen des Bundesanwalts *Dr. Wehowsky* wie er sie u.a. im Februarheft der NStZ (2019 (59)) äußerte. Zu seiner Ehrenrettung ist anzumerken, dass er nicht so weit ging, die tatrichterliche Annahme von Verschleppungsabsicht der revisionsrichterlichen Kontrolle entziehen zu wollen.

Das Eckpunktepapier droht das Beweisantragsrecht gerade auch unter letzterer Prämisse in einer Weise zu enthaupten, wie dies zuvor nur in der rechtsstaatsfreien Zeit 1933 – 1945 der Fall war. Das Beweisantragsrecht ist nicht zuletzt vom Reichsgericht als notwendig erkanntes Korrektiv zur inquisitionsrichterlichen Macht der Tatrichter*innen entwickelt worden und damit gleichsam auch eine Schöpfung revisionsrichterlicher (notwendiger) Kontrolle von Tatrichter*innen. Dass effektive Kontrolle manchen Tatrichter*innen offenbar nicht als unabdingbare Voraussetzung rechtsstaatlichen Prozedierens, sondern lästige Fessel seiner Entscheidungsfreiheit bedeutet, wurde bereits in den Forderungen des sog. 2. Strafkammertages deutlich (Abschaffung der Sprungrevision, Rechtsfehlerkorrektur nicht mehr aufgrund nur allgemein erhobener Sachrüge, etc.). Nur das von einem ehemaligen Oberstaatsanwalt vertretene rechtspolitische Programm der AfD geht in diesem Sinne noch einen Schritt weiter (Abschaffung der Revision und Ersetzung durch eine Annahmeerhebung).

b. Das Beweisantragsrecht der Hauptverhandlung ist rechtsstaatlich notwendiger Antagonist zum rein staatsanwaltschaftlich geprägten Ermittlungsverfahren, das den Gang der Hauptverhandlung determiniert und präjudiziert. Es muss der Verteidigung, die anders als die Staatsanwaltschaft keine Möglichkeit hat, sich Zeug*innen vorzuladen und diese vorzuvernehmen daher möglich sein, Beweisanträge zu stellen, von denen sie lediglich vermutet und erhofft, die beantragten Beweiserhebungen würden das behauptete Ergebnis zeitigen. Grundsätzlich ist das unbestritten und entspricht auch heute noch gefestigter Rechtsprechung. Unter der Prämisse der Konnexität scheint dies jedoch zunehmend hinterfragt zu werden. Ursprünglich als Forderung an den Antragsteller konstituiert, seinen Antrag dergestalt zu formulieren, dass die Ablehnungsgründe sinnvoll auf ihn angewendet werden können, führt die Konnexität schon jetzt in foro häufig zu der Unsitte, der Verteidigung zu unterstellen, sie agiere »ins Blaue« hinein, wenn sie sich für das positive Gelingen der aufgestellten Beweisbehauptung nicht zu verbürgen vermag. Eine gesetzliche Normierung des

richterrechtlichen Kriteriums der Konnexität droht dieses Phänomen noch zu verschärfen. Ihre Kodifizierung würde daher umgekehrt *mindestens auch* die legislative Normierung der herrschenden Meinung erfordern, dass mit einem Beweisantrag zulässigerweise auch Tatsachen unter Beweis gestellt werden können, welche der/die Antragsteller*in lediglich vermutet oder für möglich hält (vgl. etwa BGH NStZ 2013, 476 mwN).

Tatsächlich erscheint die Kodifizierung indes überflüssig, da prozessual kundigen Tatrichter*innen der Umgang mit (dem ohnehin seltenen Phänomen) von sog. Scheinbeweisanträgen kein Problem bereiten dürfte, wenn sie ihr Handwerkszeug beherrschen.

c. Nichts anderes gilt für das vermeintliche Bedürfnis, die Ablehnung von Anträgen wegen unterstellter Verschleppungsabsicht zu vereinfachen:

Es ist gerade einmal weniger als zwei Jahre her, dass Tatrichter*innen mit der Fristsetzungsbefugnis in § 244 Abs. 6 StPO ein Instrument zur vereinfachten Ablehnung von Beweisanträgen – gerade auch wegen mutmaßlicher Verschleppungsabsicht – an die Hand gegeben wurde. Dass dieser drastische Einschnitt in das Beweisantragsrecht sich in der Praxis als untauglich erwiesen habe, wird soweit ersichtlich nirgendwo vertreten. Es existiert noch nicht mal eine gefestigte Rechtsprechungsrezeption dieser jungen Novelle.

Tatsächlich würde der Vorschlag des Eckpunktepapiers das Beweisantragsrecht entkernen, und zwar insbesondere durch den Versuch, den Ablehnungsgrund der Verschleppungsabsicht der revisionsrichterlichen Kontrolle zu entziehen, womit dem richterlichen Missbrauch dieses Ablehnungsgrundes Tür und Tor geöffnet würde. Wenn etwa eine Ablehnung eines Beweisantrages nach § 244 Abs. 3 StPO wegen Bedeutungslosigkeit Tatrichter*innen revisionsrechtlich zu riskant erschiene, könnten sie künftig schlicht Verschleppungsabsicht behaupten, deren Vorliegen revisionsrichterlicher Kontrolle entzogen wäre. Darauf, ob der Antrag überhaupt geeignet wäre, eine wesentliche Verzögerung zu bewirken, soll es nach dem Eckpunktepapier ohnehin nicht mehr ankommen. Damit würde jenseits der normierten Ablehnungsgründe ein revisionsrechtlich kaum angreifbarer tatrichterlicher Passepartout geschaffen, sich Beweisanträgen mit zu vernachlässigendem revisionsrechtlichen Risiko zu entledigen.

Unbeschadet des Umstandes, dass die Notwendigkeit dieser Novellierung empirisch nicht ansatzweise dargetan oder auch nur nachvollziehbar behauptet würde, gilt Folgendes:

Prozessual kundige Richter*innen können jedem vermuteten dysfunktionalem Einsatz von Beweisanträgen mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium und der Fristsetzungsbefugnis als ultima ratio unproblematisch Herr werden. Allein prozessrechtlich unsichere Tatrichter*innen mögen hingegen überfordert sein. Diese Richter*innen bieten indes auch die geringste Gewähr rechtsstaatlich zutreffender und vertretbarer Urteilsfindung. Sie von revisionsrechtlicher Kontrolle im Beweis-

antragsrecht auch nur teilweise freistellen zu wollen, stellt keine Modernisierung des Strafprozesses dar, wie im Titel des Eckpunktepapiers postuliert, sondern verheißt die Preisgabe seiner Qualitätssicherung.

5. Vorabentscheidungsverfahren für Besetzungsrügen

Die Eckpunkte greifen eine Forderung des sog. 2. Strafkammertages auf und möchten durch die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens für Besetzungsrügen erreichen, dass Besetzungsrügen »künftig vor oder zu Beginn einer Hauptverhandlung abschließend durch ein höheres Gericht beschieden und auf diese Weise der Revision entzogen werden.«

Dieser Vorschlag hat mit einer Modernisierung des Strafverfahrens nichts zu tun und ist abzulehnen. Es geht bei der Besetzungsrüge um nicht weniger als die vom Grundgesetz verbürgte Einhaltung des Prinzips des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG). Das ausgerechnet die Einhaltung eines verfassungsrechtlichen Prinzips der strafrechtlichen Revision entzogen werden soll, leuchtet nicht ein. Erst recht leuchtet nicht ein, dass bei einem verfassungsrechtlich so sensiblen Thema eine Rechtszersplitterung durch die in den Eckpunkten vorgesehene weitreichende Entscheidungszuständigkeit der Oberlandesgerichte in Kauf genommen wird. Die Folge dürften mehr Verfassungsbeschwerden gegen die Vorabentscheidung und damit auch eine fortdauernde Unsicherheit des Tatrichters über die Richtigkeit der Gerichtsbesetzung sein.

Hinzu kommt: Besetzungsrügen spielen in der Praxis nahezu keine Rolle. Dölling und Feltes haben in einer empirischen Analyse zur Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten aus dem Jahr 2000 festgestellt, dass Besetzungsrügen lediglich in zwei Prozent der Verfahren angebracht wurden. Anhaltspunkte dafür, dass sich dies in den vergangenen Jahren geändert hat, sind auch dem Strafkammerbericht von *Ferber* (2017) nicht zu entnehmen. Wenn man weiter die äußerst geringe Erfolgsquote von Verfahrensrügen in der strafrechtlichen Revision berücksichtigt (nach *Nack* NSTZ 1997,153 geringer als ein Prozent!), dürfte klar sein, dass Besetzungsrügen in der Praxis praktisch nie zur Aufhebung von Urteilen führen und deshalb nicht das Damoklesschwert darstellen, als das sie von Tatrichter*innen wahrgenommen werden. Aus rechtstatsächlicher Sicht besteht daher kein Reformbedarf.

Das vorgeschlagene Vorabentscheidungsverfahren erscheint darüber hinaus auch aus praktischen Gründen kaum geeignet, die Tatrichter*innen wirkungsvoll von der Sorge um das Damoklesschwert zu befreien. Denn auch die Vorabentscheidung wird in Anbetracht der Auslastung der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofes nicht kurzfristig, etwa binnen Wochenfrist, zu erwarten sein. Eine rechtzeitige, d. h. zu Beginn der Hauptverhandlung ergehende Entscheidung ist nur dann zu erwarten, wenn die Besetzungsmittelung sehr frühzeitig, nämlich Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung erfolgt. Das frühzeitig initiierte Vorabentscheidungsverfahren

wird jedoch gegenstandslos, wenn sich die Gerichtsbesetzung vor Beginn der Hauptverhandlung noch einmal ändert. Dies kommt in der Praxis vor allem in den Fällen recht häufig vor, in denen Schöffen mitwirken, aber keineswegs nur dort. In diesem Fall müsste richtigerweise eine neue Besetzungsmitteilung gemacht werden, die eine neue Prüfungsfrist in Gang setzt. Das bisherige Vorabprüfungsverfahren würde obsolet. Das Risiko einer derart unsinnigen Verschwendung von Ressourcen aller am Vorabentscheidungsverfahren Beteiligten ließe sich nur durch eine späte Besetzungsmitteilung kurz vor Beginn der Hauptverhandlung vermeiden. Eine späte Besetzungsmitteilung dürfte jedoch dazu führen, dass das Vorabentscheidungsverfahren nicht zu Beginn der Hauptverhandlung abgeschlossen wird. Mindestens so lange, im Fall einer Verfassungsbeschwerde möglicherweise gar bis zum Urteil, müsste der Tatrichter mit der Sorge um das Damoklesschwert der unrichtigen Besetzung leben.

Das vorgeschlagene Vorabentscheidungsverfahren ist daher verfassungsrechtlich bedenklich und dürfte in der Praxis nicht die gewünschten Effekte auslösen.

6. Harmonisierung der Unterbrechungsfristen mit Mutterschutz und Elternzeit

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist richtig und wichtig, aber das Eckpunktepapier geht hier nicht den richtigen Weg. Denn aus einem Einzelfall (vgl. Urteil des 2. Strafsenats des BGH vom 7.11.2016 – 2 StR 9/15) wird eine Reform anvisiert, die Prinzipien des Strafverfahrens, namentlich die Konzentrationsmaxime und den Beschleunigungsgrundsatz untergräbt. Man muss sich vor Augen führen, welche lange Unterbrechungen der Hauptverhandlung das Eckpunktepapier mit diesem Vorschlag ansteuert:

§ 3 MuSchG gewährt sechs Wochen Schutzfrist vor der Entbindung, die sich zunächst nach dem ärztlich prognostiziertem Entbindungstermin berechnen, der tatsächliche Termin kann durchaus später liegen. Die Schutzfrist nach der Entbindung liegt nach der gesetzlichen Regel bei acht Wochen, kann sich aber im Einzelfall (Früh- oder Mehrlingsgeburt, sowie bei Feststellung einer Behinderung) auf zwölf Wochen verlängern. Das wären im Einzelfall über 18 Wochen Fristhemmung, zu denen dann doch die eigentliche Unterbrechungsfrist von einem Monat aus § 229 Abs. 2 StPO und die zehn Tage aus § 229 Abs. 3 StPO hinzutreten. Wir sprechen also über ein halbes Jahr.

Sollte es im Einzelfall noch zu längeren Gesundheitsbeeinträchtigungen nach der Geburt kommen, könnte die Unterbrechungsfrist noch weiter nach § 229 Abs. 3 StPO gehemmt werden. Wenn sich dann auch noch eine zweimonatige Unterbrechung wegen Elternzeit (Punkt 6.5 der Eckpunkte) anschließt, verlängert sich die Unterbrechung noch weiter. Derart lange Unterbrechungen der Hauptverhandlung sind mit dem Grundsatz der Konzentration der Hauptverhandlung, dem Beschleunigungsgebot und insbesondere dem auch konventionsrechtlich verbürgten (Art. 5 Abs. 3

EMRK) Recht von Beschuldigten auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist unvereinbar. Schließlich stellt sich in den vom Eckpunktepapier in den Blick genommenen Fällen die Frage, ob im Fall der Untersuchungshaft die Haftfortdauer gegen den Angeklagten noch verhältnismäßig sein kann.

Schließlich sollte man sich auch vor Augen führen, dass eine Richterin in ihrer Entscheidung, ob und wie lange sie in Elternzeit geht, frei von Druck und Erwartungen ihres Dienstherrn sein sollte. Diese Entscheidung wird oftmals erst nach der Geburt getroffen. Fraglich bleibt, ob eine Richterin – um bei den Szenarien zu bleiben, die sich das Eckpunktepapier zum Anliegen nimmt –, deretwegen eine »Mutterschutzunterbrechung« der Hauptverhandlung vorgenommen wird, nicht erheblichen Druck verspürt oder auch tatsächlich ausgesetzt wird, auf die Inanspruchnahme von Elternzeit nach Ende des nachgebauten Mutterschutzes zu verzichten.

7. Erweiterung der DNA-Analyse

Die Einführung der sog. »erweiterten« DNA-Analyse lehnen die Strafverteidigervereinigungen ab. Sie begegnet praktischen wie auch grundrechtlichen Bedenken; sie greift tief in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein, indem sie auch codierende Bereiche der DNA zur Analyse freigibt. Die angekündigte Neufassung des § 81e StPO wird absehbar keine sichere Beweismethode bieten, sondern das Strafverfahren vor erhebliche Probleme bei der Beweiswürdigung stellen.

1. Bereits der nach geltender Fassung des § 81 e StPO mögliche »einfache DNA-Beweis« stellt das Strafverfahren vor erhebliche Probleme hinsichtlich der Bewertung von Aussagekraft, Fehleranfälligkeit und Genauigkeit der molekulargenetischen Untersuchung. In der Praxis werden die hohen Laborwahrscheinlichkeiten i.d.R. nicht erreicht. (*Neuhaus*, StraFo 2010, 344, 345 ff; *Pfaffelhuber*, Freispruch, 11, 2017, 18; *Cale*, Nature, Vol. 526, 2015, 611; *Cale/Earll/Latham/Bush*, Journal of Forensic Sciences, 2016, Vol. 61, No. 1, 196 - 203; *Goray/van Oorschot*, Forensic Science International, (2013), e101-e102; *van Oorschot*, Nature, Vol. 387, 1997, 767). Auch gilt, dass gut identifizierbare DNA-Spuren eben nur gut identifizierbare *Spuren* sind, die im Zusammenhang mit dem möglichen Tatverlauf, vor dem Hintergrund weiterer Ermittlungsergebnisse und Beweise und unter Infragestellung möglicherweise frühzeitig gefasster Ermittlungshypothesen bewertet werden müssen. Sie sagen u.a. nichts darüber aus, *wie* die Spuren an den Tatort, die Tatwaffe oder den/die Geschädigte gelangt sind. Den am Strafverfahren Beteiligten fehlt i.d.R. die wissenschaftliche Fachkenntnis, DNA-Spuren und die daraus gewonnenen Informationen sachgerecht zu interpretieren (*Beck*, KriPoZ 2017, 161; *Bliwier*, Freispruch, 11, 2017, 4; BGH 1StR 722/08, StraFo 2010, 343; BGH 2StR 362/11, StV 2012, 522).

2. Im Vergleich zum bisher möglichen »einfachen DNA-Beweis« wirft die vorgesehene erweiterte DNA-Analyse sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht neue Probleme auf.

a. Bei der Bestimmung phänotypischer Merkmale wie der Augen-, Haut- und Haarfarbe sind die erzielten Wahrscheinlichkeiten geringer als beim bisher geltenden DNA-Beweis. Die Wahrscheinlichkeiten bei der Bestimmung der Augenfarbe bspw. hängen einerseits von der jeweiligen Population, andererseits von der bestimmten Augenfarbe ab. Per *IrisPlex* können derzeit zwar Vorhersagen mit einer Genauigkeit von über 90 Prozent hinsichtlich der beiden Extreme blau und braun getroffen werden (*Pflugbeil/Thiele/Labudde*, in: Labudde/Spranger, »Forensik in der digitalen Welt«, 2017, 96), bei Mischfarben indessen ist »keine so zuverlässige Vorhersage möglich«, wie auch die »Spurenkommission« einräumt. Für die Bestimmung der Hautfarbe werden Wahrscheinlichkeitswerte von 84 bis 98 Prozent angegeben, die Vorhersage der Haarfarbe gelingt nur noch mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 Prozent, mithin Werte, die *deutlich* unterhalb jenen liegen, die bei Vorliegen einer guten DNA-Spur im DNA-Vergleich erzielt werden.

b. Vor allem bei der Haut- und Haarfarbe eines Menschen handelt es sich um äußere Merkmale, die einerseits einem natürlichen Veränderungs- und Alterungsprozess unterliegen, zum anderen problemlos nach Belieben verändert werden können – und von einem nicht geringen Anteil der Bevölkerung auch regelmäßig verändert werden. Die genetische Information indessen beschreibt den *wahrscheinlichen Zustand eines Teenagers* ungeachtet möglicher (auch künstlicher) Sonnenbräunung, Schminke, altersbedingte/m Haarausfall, –verfärbung (blonde Haare werden i.d.R. dunkler) oder -ergrauung, krankhafte Pigment- oder Hautveränderung, Haarfärbung etc.

c. Dies weckt ernste Zweifel an der kriminalistischen Effektivität der DNA-Phänotypisierung zu Fahndungszwecken. Denn nur dann, wenn *kein* konkreter Verdacht gegen eine Person mithilfe des DNA-Identifizierungsmusters bestätigt werden kann (und auch der Abgleich mit der DNA-Analysedatei ergebnislos blieb), ist die Phänotypisierung überhaupt sinnvoll (*Zöller/Thörnich*, ZIS 6/2017, 339), um mit ihrer Hilfe einen großen Kreis potentiell Tatverdächtiger einzugrenzen.

d. Selbst wenn man davon ausgeht, dass keine erhebliche Veränderung der per DNA-Analyse identifizierten äußeren Merkmale durch Alterung, Krankheit oder künstliche Eingriffe stattgefunden hat, ist dies wiederum nur dann kriminalistisch sinnvoll, wenn die Phänotypisierung auf den Träger von Minderheitenmerkmalen hinweist. Ergibt die Auswertung der DNA-Spur aber, dass der Spurenleger mit hoher Wahrscheinlichkeit der Bevölkerungsmehrheit angehört, so engt dies den Kreis der potentiell Verdächtigen eben nicht ausreichend ein. Ergebnisse sind ermittlungstechnisch also nur zu verwerten, wenn sie auf Minderheiten hindeuten (*Momsen*, Freispruch, 11, 2019, 20).

e. Nicht nur dies führt zu erheblichen grundrechtlichen Bedenken. Darüber, dass die Auswertung genetischen Spurenmaterials zum Zwecke der Strafverfolgung in den grundrechtlich geschützten Kernbereich privater Lebensführung eingreift und von daher nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aufgrund eines Gesetzes zulässig, herrscht Einigkeit. Als

unstrittig kann (bislang) auch gelten, dass die Feststellung von Erbanlagen, Charaktereigenschaften, Krankheitsanlagen oder psychischen Dispositionen in den unantastbaren Kernbereich der Persönlichkeit eingreifen würde und von daher unzulässig ist. Gleichwohl greift die »erweiterte DNA-Analyse« auf den codierenden Bereich der DNA zu, der bislang – wenn auch in § 81e StGB nicht explizit genannt – der strafrechtlichen Ermittlung verschlossen blieb (*Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 61. Aufl. 2018, § 81e, Rn. 1).

Damit aber würde genau jener kleine Bereich der DNA, der die Erbinformationen enthält, die typischerweise zum unantastbaren Kernbereich der Persönlichkeit gehören, für die forensische Forschung eröffnet und zum Ermittlungsfeld erklärt werden. Der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist angesichts fraglicher Ermittlungsvorteile nicht zu rechtfertigen.

8. Bekämpfung des Einbruchsdiebstahls

Mit der geplanten Erweiterung des Kataloges in § 100 a Abs. 2 StPO um den Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 Abs. 4 StGB) wird die Schwelle, welche Straftaten als schwer anzusehen sind, weiter abgesenkt. Anders als beim bandenmäßigen Diebstahl (§ 100 a Abs. 2 j) StPO i. V.m. § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB) ist hier im Tatbestand kein Bezug zur sogenannten organisierten Kriminalität angelegt.

Es ist überdies nicht erkennbar und wird vom Diskussionspapier auch nicht behauptet, dass Telefonüberwachung ein probates Mittel zur Aufklärung von Wohnungseinbruchsdiebstählen ist. Ein solcher kriminalistischer Mehrwert sollte festgestellt oder zumindest plausibel sein, bevor es zu einer Erweiterung von Grundrechtseingriffen kommt. Die Autoren des Diskussionspapiers hingegen wollen nach dem Motto »Erst schießen, dann zielen!« die grundrechtsrelevanten Eingriffsmöglichkeiten erst einmal erweitern und dann nach fünf Jahren evaluieren, nach welchen Maßstäben auch immer. Diese Vorgehensweise erscheint wenig plausibel.

9. Qualitätsstandards für Gerichtsdolmetscher

Die Einführung von einheitlichen Qualitätsstandards ist notwendig und sinnvoll. Allein an dieser Stelle durchweht ein Geist von »Modernisierung« das Eckpunktepapier.

10. Gesichtsverhüllung vor Gericht

Auch hier erkennen die Eckpunkte Regelungsbedarf, wo er in der Praxis nicht auszumachen ist. In einer Gesetzesinitiative aus Bayern und Nordrhein-Westfalen (BR-Drs 408/18) wird ein Verbot der Gesichtsverhüllung während der Gerichtsverhandlung gefordert und eine entsprechende Änderung des § 176 GVG vorgeschlagen. Letzt-

lich konzediert die Gesetzesinitiative, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht besteht, weil richterliche Anordnungen, eine Gesichtsverhüllung zu entfernen auf § 176 GVG in der geltenden Fassung gestützt werden können (Seite 3 des Entwurfs). Praktisch relevant ist das Problem auch aus Sicht der Entwurfsverfasser bislang nicht. Vielmehr »erwarten« sie, »dass Fallkonstellationen mit vollverschleierten Personen im Gerichtssaal angesichts der beachtlichen Zahl von Zuwanderern aus Kulturkreisen, in denen eine solche Verschleierung nicht unüblich ist, vermehrt auftreten werden.«

Der Entwurf nimmt sich mithin nicht eines real existierenden, sondern eines befürchteten Problems an. Die Bundesregierung selbst nennt keine eigenen Zahlen über die Häufigkeit von kulturell oder religiös begründeten Gesichtsverhüllungen. Die Wochenzeitung *Die Zeit* gibt an, dass in Deutschland etwa 200 bis 300 Frauen einen sog. Niqab tragen und nicht eine einzige die sog. Burka. Das entspricht etwa 0,0003 % der Bevölkerung. Der Frage, aus welchen gesellschaftlichen Strömungen sich das Problembewusstsein der Verfasser*innen des Eckpunktepapiers speist, soll an dieser Stelle nicht nachgegangen werden.

11. Informationsbefugnis für Bewährungshilfe/ Führungsaufsicht

Die zunehmende Verpolizeilichung der sog. sozialen Dienste der Justiz (hier: Bewährungshilfe/Führungsaufsicht) ist bereits grundsätzlich zu kritisieren, nicht nur aber insb. auch wegen der damit zwangsläufig einhergehenden Entgrenzung der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener – und nicht selten hoch sensibler – Daten. Dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird man nicht dadurch gerecht, dass immer weitergehende Eingriffe schlicht vergesetzlicht werden: Es sind immer auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) zu beachten. .

Die in naher Vergangenheit mehrfach ausgeweiteten Befugnisse der Führungsaufsichtsstellen sind in § 463a StPO abschließend geregelt, gerade auch in puncto Kooperation mit der Polizei. Der Polizei daneben zusätzliche eigene informationelle Kompetenzen im Rahmen der Führungsaufsicht einzuräumen (arg. Eckpunkte 11.1), ist abzulehnen; die frühere »Polizeiaufsicht« wurde bereits 1975 abgeschafft! Soweit § 481 Abs. 1 S. 2 StPO nicht ohnehin die an den Landgerichten eingerichteten FA-Stellen erfasst (»Strafverfolgungsbehörden und Gerichte«), ist die in den Eckpunkten geforderte Ausweitung des S. 3 abzulehnen.

Für die darüber hinaus geforderte Erweiterung der Befugnisse zur Datenweitergabe durch Bewährungshilfe/Führungsaufsicht per Streichung der einschränkenden Voraussetzung »dringende« (in § 481 Abs 1 S. 3 StPO in puncto »Gefahr«: Eckpunkte 11.2) ist ein Bedarf nicht zu erkennen; eine Begründung liefert die BReg dazu nicht (die 89. JuMiKo unter TOP II.10 erst recht nicht).

Wenn schließlich – allzu pauschal – eine »eindeutige und umfassende gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit Polizei und anderen Verwaltungsbehörden im Rahmen runder Tische geschaffen« werden soll (Eckpunkte 11.3), ist dies ebenso pauschal zurückzuweisen: Gerade am sog. »runden Tisch« (Instrument einer vorgeblich »wohlmeinend ganzheitlichen« Sozialarbeit, die ihre Klient*innen immer mehr zu sozialen Kontrollobjekten macht) werden die Prinzipien des Datenschutzes und der Schweigepflicht ressortübergreifend geschliffen; dies auch noch »umfassend« zu legalisieren, ist konsequent abzulehnen. Wenn es in diesem Kontext überhaupt einer gesetzlichen Regelung bedürfte, dann müsste es darum gehen, die Grenzen jener »runden« Kooperation abzustecken.

12. Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung

Vor dem Hintergrund der Eckpunkte-Forderung, die audio-visuelle Aufzeichnung richterlicher Vernehmungen – letztlich nur, um diese unter Verstoß gegen die Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit via § 255a StPO als Ersatz in die Beweisaufnahme der Hauptverhandlung einzuführen (s.u.) – in § 58a Abs. 1 StPO erneut auszuweiten, ist zunächst daran zu erinnern, dass es grundsätzlich gilt, Vernehmungen von Beschuldigten und Zeug*innen im Ermittlungsverfahren (nicht nur durch das Gericht) audio-visuell aufzuzeichnen: nicht zum Zwecke der Beweiserstattung und Hauptverhandlungsentwertung (s.o.), sondern zur besseren Kontrolle der Genese, Konditionen und Substanz solcher Vernehmungen.

Die geplante Ausweitung des § 255a StPO i.V.m. § 58a Abs. 1 StPO ist demgegenüber abzulehnen, zumal die Einschränkung »wenn damit schutzwürdige Interessen ... besser gewahrt werden können« (§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO) schon bisher kaum justiziabel ist. Das gilt erst recht für den Vorschlag, mit »Zustimmung« des »Opfers« sogar eine Pflicht zur audio-visuellen Aufzeichnung einzuführen (Eckpunkte 12 b; dass die konsequente Folgeänderung in § 255a Abs. 2 S. 2 StPO offenbar übersehen wurde, dürfte bei den weiteren Beratungen nachgebessert werden).

Der Vorschlag wartet zudem mit Widersprüchlichkeiten auf: Während im Hinblick auf Kinder und Jugendliche einerseits auf »bestimmte schwere Straftaten (z.B. sexueller Missbrauch)« abgestellt wird, bleibt unklar, um welche Taten es sich dann bei »zur Tatzeit bereits erwachsenen Opfern ... von Sexualstraftaten« handeln soll. Andererseits verweist § 58a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO auf § 255a Abs. 2 StPO, der gerade nicht nur Sexualstraftaten erfasst.

Gerade dieses Kapitel der »Eckpunkte« ist ein Beleg für die beständige Ausweitung eines zunehmend problematischen Sonderprozessrechts für Sexualstraftaten; es wäre an der Zeit, diese Verwerfungen zurückzudrehen.

Die noch weiter gehende Forderung, ausschließlich dem »Opfer« das Recht einzuräumen (Eckpunkte 12.3), der ersetzenden Einführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung zu widersprechen, andernfalls zukünftig eine Pflicht zur Einführung

bestehen soll, ist abzulehnen – und das nicht »nur« wegen der offenkundigen Schief-
lage, dass die beschuldigte bzw. angeklagte Person in dieser Regelung (einmal mehr)
überhaupt nicht als Prozesssubjekt auftaucht.